

Marchingband



MAGIC-MELODY Hamburg e.V.

Satzung und Beitragsordnung

Stand: 17. März 2012

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|----------|
| Satzung der Marchingband Magic-Melody Hamburg e.V. | 3 |
| § 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr | 3 |
| § 2 Zweck des Vereins | 3 |
| § 3 Mittelverwendung | 3 |
| § 4 Farben des Vereins | 3 |
| § 5 Mitgliedschaft | 3 |
| § 6 Beginn / Ende der Mitgliedschaft..... | 4 |
| § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder..... | 4 |
| § 8 Mitgliedsbeiträge | 4 |
| § 9 Organe des Vereins | 5 |
| § 10 Mitgliederversammlung | 5 |
| § 11 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit..... | 5 |
| § 12 Vorstand..... | 6 |
| § 13 Kassenprüfer | 7 |
| § 14 Musikalischer Leiter..... | 7 |
| § 15 Betreuer | 7 |
| § 16 Auflösung des Vereins | 7 |
| Beitragsordnung der Marchingband MAGIC-MELODY Hamburg e.V..... | 9 |
| 1. Mitgliedsbeiträge | 9 |
| 2. Instrumentenfinanzierung | 9 |
| 2.1 Anschaffungskosten | 9 |
| 2.2 Wartungskosten | 10 |
| 2.3 Versicherung | 10 |
| 3. Uniformfinanzierung | 10 |
| 3.1 „Just for fun“ | 10 |
| 3.2 Übergangsjacke | 10 |
| 3.3 Uniform 2002..... | 10 |
| 3.3.1 Einmalige Kostenbeteiligung | 10 |
| 3.4 Zubehör..... | 11 |
| Beilage | |
| Aufnahmeantrag | |
| Lastschriftermächtigung | |

Satzung der Marchingband Magic-Melody Hamburg e.V.

gem. Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung vom 17.03.2012

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Marchingband Magic-Melody Hamburg e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg-Wandsbek und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer 69 VR 16643 eingetragen.
- (3) Gerichtsstand ist das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Musik.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Heranführung von Personen an das eigene Musizieren und deren Darbietung in der Öffentlichkeit verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Farben des Vereins

Die Farben des Vereins sind blau und silbern.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern (ordentliche Mitglieder), sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (3) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereines betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- (4) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Satzung der Marchingband Magic-Melody Hamburg e.V.

§ 6 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

- (1) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung ist Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich, die über den Widerspruch entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann durch Vorstands-Beschluss, mit sofortiger Wirkung, durch 2/3 Mehrheit des erweiterten Vorstands, ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich, die über den Widerspruch entscheidet. Ein Vereinsausschluss ist möglich bei:
 - unehrenhaften Verhalten
 - grober Verletzung des Vereinsfriedens, der Vereinsinteressen oder der Satzungsinhalte
 - Rückständen des Beitrages und anderer Zahlungsverpflichtungen, die trotz zweimaliger Mahnung nicht beglichen wurden.
- (5) Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung (2 Wochen) von Seiten des Vorstandes die Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zumachen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und andere Zahlungsverpflichtungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Höhe der monatlichen Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren und weiteren Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Mitgliederbeiträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind monatlich im voraus zu entrichten.

**Satzung der
Marchingband Magic-Melody Hamburg e.V.**

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen zu nehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Jede Änderung der Satzung
 - Entscheidung über eingereichte Anträge
 - Festsetzung der Beitragsordnung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im 1. Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 4 Wochen vorher schriftlich und/oder per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitglieds Postadresse und/oder Mitglieds E-Mail Adresse.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (5) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 11 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

**Satzung der
Marchingband Magic-Melody Hamburg e.V.**

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen von mindestens einem, der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder, ausdrücklich verlangt wird.
- (5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine zweidrittel Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Geringfügige Änderungen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:
 - Vorsitzenden(in)
 - stellvertretenden Vorsitzenden(in)
 - Kassenwart(in)
 - stellvertretenden Kassenwart(in)
 - Schriftführer(in)
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Vorstand
 - den Mitgliedervertretern – vertreten durch:
 - zwei Jugendliche im Alter zwischen 14 und 17 Jahren
 - zwei Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- (3) Der Vorstand und die Mitgliedervertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Wahl bzw. Bestätigung müssen die Funktionen des Vorsitzenden(in) und stellvertretenden Kassenwart(in) jeweils in geraden Kalenderjahren von der Mitgliederversammlung neu gewählt bzw. bestätigt werden.

Unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Wahl bzw. Bestätigung müssen die Funktionen des stellvertretenden Vorsitzenden(in), Kassenwart(in) und Schriftführer(in) in jeweils ungeraden Kalenderjahren von der Mitgliederversammlung neu gewählt bzw. bestätigt werden.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Die Wahl in den Vorstand setzt die Volljährigkeit des Bewerbers voraus. Bewerber müssen die Vereinsmitgliedschaft besitzen.
- (6) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Die Mitgliedervertreter haben eine beratende Funktion und sind nicht beschlussfähig.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende(in), der stellvertretende Vorsitzende(in) und der Kassenwart(in). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht des zeichnungsberechtigten Vorstandes ist dahin gehend beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000,- Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des Vorstands einzuholen.

**Satzung der
Marchingband Magic-Melody Hamburg e.V.**

- (8) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 14 Tage vorher zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 3 Tagen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (10) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Bis zur Entscheidung einer Mitgliederversammlung kann der erweiterte Vorstand mit zweidrittel Mehrheit einzelne Vorstandsmitglieder, die ihren Aufgaben nicht oder nicht mehr gewachsen sind, von der Wahrnehmung ihrer Geschäfte entbinden. Gleiches gilt, wenn Vorstandsmitglieder nicht bereit sind, die Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen. Das amtenthobene Vorstandsmitglied ist weiterhin stimmberechtigt.
- (12) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören, einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Musikalischer Leiter

- (1) Um die Koordination der musikalischen Ausbildung zu gewährleisten kann ein musikalischer Leiter bestellt werden.
- (2) Die Bestellung und Aufgabenbestimmung des musikalischen Leiters obliegt dem Vorstand.
- (3) Der musikalische Leiter gehört nicht dem Vorstand bzw. dem erweiterten Vorstand an.

§ 15 Betreuer

- (1) Um die Aufsichtspflicht bei Minderjährigen zu gewährleisten, werden eine unbestimmte Anzahl von Betreuern gestellt.
- (2) Die Bestellung und Aufgabenbestimmung der Betreuer obliegt dem Vorstand.
- (3) Die Betreuer gehören nicht dem Vorstand bzw. dem erweiterten Vorstand an.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

**Satzung der
Marchingband Magic-Melody Hamburg e.V.**

- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Stadt Hamburg, Bezirk Wandsbek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung der Jugend zu verwenden hat.
- (4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Satzung trat mit ihrer Verabschiedung auf der Gründungsversammlung am 2. Juli 2000 in Kraft.

Von der Mitgliederversammlung am 3. April 2004 wurden folgende Änderungen beschlossen: § 1 Absatz 3 wurde eingefügt und § 1 Absatz 2 sowie § 12 (Absatz 3 und 7) wurden geändert.

Von der Mitgliederversammlung am 26. März 2006 wurden folgende Änderungen beschlossen: § 12 (Absatz 1, 3 und 5) wurde geändert und § 14 wurde neu eingefügt.

Von der Mitgliederversammlung am 17. März 2012 wurden folgende Änderungen beschlossen: § 10 Absatz 2 wurde geändert.

Für die Richtigkeit zeichnen

Hamburg, den **17. 03. 2012**

der Vorsitzende **gez. Hans-Peter Gebhardt**

die Protokollführer **gez. Uwe Hoffmann**

Die Änderung der Satzung vom *17.03.2012*
ist am *xx.xx.20xx* in das
Vereinsregister Hamburg eingetragen worden.
Das Amtsgericht
Abteilung 69
gez. xxxxxx
Justizangestellte

Beitragsordnung der Marchingband MAGIC-MELODY Hamburg e.V.

gem. Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung vom 31.03.2007

1. Mitgliedsbeiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt ab 01.04.2007 je Mitglied (aktive und passive Mitglieder):

| | EURO |
|---|--------------|
| Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 10,00 € |
| Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 12,50 € |
| Erwachsene (Rentner) ab Vollendung des 63. Lebensjahres | 10,00 € |
| Wehrpflichtige (Grundwehrdienstleistende) | beitragsfrei |
| Familienbeitrag | 25,00 € |

Der Familienbeitrag gilt für alle Mitglieder einer Familie, die in gemeinsamer häuslicher Gemeinschaft leben.

Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im voraus zahlbar und sollte unbar erfolgen.

Eine vierteljährliche Zahlung im Lastschriftverfahren oder per Dauerauftrag wäre wünschenswert.

2. Instrumentenfinanzierung

2.1 Anschaffungskosten

Bis auf einige Kleininstrumente werden den Mitgliedern keine Instrumente unendgeldlich zur Verfügung gestellt. Ein Mitglied kann sein privates Instrument (i.d.R. die Konzertflöte) im Verein einsetzen.

Es kann auch ein vom Verein gestelltes Instrument genutzt werden. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so gilt folgende Regelung:

- Das Mitglied hat hierfür ein Anschaffungsdarlehn in Höhe von 325,00 Euro zu entrichten.
- Dieses Darlehn kann in voller Höhe, oder in Teilraten eingezahlt werden.
- Bei Ratenzahlung ist eine Anzahlung von 125,00 Euro und monatliche Raten zu mindestens 25,00 Euro zu entrichten.
- Wird innerhalb von 6 Monaten die Anzahlung des Darlehns für mehrere Familienmitglieder fällig, so ist nur eine Anzahlung von 125,00 Euro erforderlich.
- Das Anschaffungsdarlehn wird dem Mitglied erst bei seinem Ausscheiden aus dem Verein bzw. seinem Wechsel zum passiven Mitglied erstattet, frühestens jedoch 24 Monate nach der vollständigen Einzahlung des Darlehns. Ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. Wechsel zum passiven Mitglied, das Darlehn nicht voll eingezahlt, gilt die 24 Monatsfrist für den bis dahin eingezahlten Darlehnbetrag.
- Eine Verzinsung des Darlehns erfolgt nicht.
- Das Instrument bleibt Vereinseigentum

Beitragsordnung der Marchingband Magic-Melody Hamburg e.V.

2.2 Wartungskosten

Die fachmännische Instandsetzung für selbstverschuldete Schäden an den Instrumenten sind von dem Verursacher zu tragen.

Eine einmal jährlich durchgeführte Durchsicht und ggf. erforderliche Wartung wird vom Verein übernommen.

Weitere Wartungen und Reparaturen sind von dem Mitglied zu tragen.

2.3 Versicherung

Für den Versicherungsschutz privater Instrumente haben die Mitglieder (wenn gewünscht) selbst zu sorgen.

Vereinsinstrumente werden vom Verein versichert.

3. Uniformfinanzierung

Die Uniform umfasst zur Zeit folgende Gegenstände:

- „**Just for fun**“ (bestehend aus bedrucktem grauen Sweatshirt, blauer Jeans, Cappy, blauem Halstuch und weißen Turnschuhen)
- bedruckte graue **Übergangsjacke**
- geschneiderte **Uniform 2002** (bestehend aus weiß/blauem Blouson, blauer Hose, weiß/blauem Hut mit weißer Feder und weißen Turnschuhen)
- Zubehör (Hutbox und Kleidersack)

3.1 „Just for fun“

Das Sweatshirt, Cappy und Halstuch werden auf Kosten des Mitgliedes zum Selbstkostenpreis durch den Verein angeschafft und gehen in das Eigentum des Mitgliedes über.

Die Anschaffungskosten hierfür belaufen sich auf ca. 25 Euro.

Das Mitglied stellt auf eigene Kosten die blaue Jeans und weiße Turnschuhe.

3.2 Übergangsjacke

Die Übergangsjacke wird für aktive Musiker vom Verein gestellt und bleibt Eigentum des Vereines.

3.3 Uniform 2002

Die Uniform 2002, bestehend aus weiß/blauem Blouson, blauer Hose und einem weiß/blauem Hut mit weißer Feder, wird auf Kosten des Vereines dem aktiven Mitglied zur Verfügung gestellt. Die Uniform bleibt Eigentum des Vereines.

Das Mitglied stellt (nach Vorgabe der Vereinsleitung) auf eigene Kosten weiße Turnschuhe. Die Schuhe bleiben Eigentum des Mitgliedes.

3.3.1 Einmalige Kostenbeteiligung

Jedes aktive Mitglied hat für die Nutzung der Uniform eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von 75 Euro an den Verein zu entrichten.

Die Kostenbeteiligung wird nur einmal fällig, auch wenn die Uniform ggf. getauscht werden muss, wenn das Mitglied daraus herausgewachsen ist.

Eine Erstattung der Kostenpauschale an das Mitglied erfolgt nicht.

Für die erstmalige Anschaffung der Schuhe übernimmt der Verein 25 Euro der Anschaffungskosten.

**Beitragsordnung der
Marchingband Magic-Melody Hamburg e.V.**

3.4 Zubehör

Zum Zubehör gehören eine schwarze Kunststoff Hutbox und ein blauer Kleidersack.

Die Hutbox (ca. 12 Euro) und der Kleidersack (ca. 15 Euro) können zum Selbstkostenpreis über den Verein erworben werden.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde am 31. März 2007 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Für die Richtigkeit zeichnen

Hamburg, den *20. April 2007*

der Vorsitzende *gez. Hans-Peter Gebhardt*

die Protokollführerin *gez. Birgit Rohbrecht*